

Aufstellung der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen PV-Anlage Biberschwöll“ mit 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hinweis: Es gelten nachfolgend jeweils die Originalstimmungen in ihrem vollen Wortlaut.

Umweltbezogene Stellungnahmen, wie sie zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden. Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 19.03.2024 und Termin zum 03.05.2024.

1. Regierung von OBB, München, mit Schreiben vom 30.04.2024/ROB-2-8314.24_01_WM-30-15-3

Stellungnahme:

„Planung

Die Gemeinde Steingaden beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das Plangebiet liegt ca. 2 km südlich von Steingaden, südwestlich des Steingadener Gemeindeteiles Biberschwöll. Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl. Nr. 249, Gemarkung Fronreiten. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 1,43 ha auf. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bewertung

Erneuerbare Energien

Gem. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 6.2.1 Z sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Die weitere Entwicklung der Energieversorgung der Region soll sich nachhaltig vollziehen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, verstärkt erneuerbare Energiequellen zu nutzen (vgl. Regionalplan Oberland (RP 17) B X 3.1 G). Demnach entspricht die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich den Zielen des LEP und des RP 17 und damit den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Energieversorgung. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu, in welchen der Neubau von Infrastruktureinrichtungen nach LEP 7.1.3 G möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden soll. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen gem. LEP 6.2.3 G vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion, hingewirkt werden.

Das Plangebiet liegt in freier Feldflur, ca. 200 Meter abseits der Bundesstraße B 17. Nördlich, westlich und südwestlich des Plangebietes liegen unzusammenhängende Waldstücke, ansonsten ist das Plangebiet von intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünflächen umgeben. Der Standort weist somit keine Vorbelastung im landesplanerischen Sinne auf. Die Gemeinde führt in den Planunterlagen zur Standortwahl mit Bezug auf das Landschaftsbild aus, Flächen in Hang- und Hochlagen sowie direkt an Gewässern und Flächen, die wichtige landschaftsbildliche Funktionen erfüllen, nicht für die Erzeugung erneuerbarer Energien zu beanspruchen.

In diesem Zusammenhang weisen wir mit Blick auf den Erhalt freier Landschaftsteile darauf hin, dass Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie grundsätzlich an bereits vorbelasteten Standorten (bspw. entlang der 110 KV-Leitung vom Elektrizitätswerk Peißenberg nach Urspring) möglichst gebündelt errichtet werden sollten.

Die Vereinbarkeit der Planung mit der landwirtschaftlichen Nutzung ist von der Gemeinde in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen.

Natur und Landschaft

Der geplante Anlagenstandort befindet sich in einem ökologisch und landschaftlich sensiblen Bereich. So wird mit dem Vorhaben u.a. teilweise Moorboden überplant. Moore sind natürliche Speicher für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. Sie sollen deshalb erhalten und soweit nötig und möglich, wieder in einen naturnahen Zustand versetzt werden (vgl. LEP 1.3.1 G). Der südliche Planbereich grenzt darüber hinaus an das Biotop 8331-1257-001 „Niedermoor und Nasswiesenkomplex südöstlich Moos“ an. Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert werden (vgl. LEP 7.1.6 G; RP 17 B I 2.4.1 Z). Außerdem liegt der Planbereich gem. der bayernweiten Schutzgutkarte „Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung“ in einer Landschaftsbildeinheit mit überwiegend hoher landschaftlicher Eigenart (Stufe 4 von 5) und hoher Erholungswirksamkeit (Stufe 3 von 3) (vgl. LfU 2015). Den Belangen von Natur und Landschaft kommt somit eine hohe Bedeutung zu.

Bei der Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist grundsätzlich auf eine an die Umgebung schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu achten (vgl. LEP 7.1.1 G). Der Beeinträchti-

gung des Landschaftsbilds am geplanten Standort soll laut Planunterlagen mit umfangreichen Eingriffsmaßnahmen begegnet werden. Den Belangen von Natur und Landschaft ist diesbezüglich in enger Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen.

Ergebnis

Bei ausreichender Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft stehen die Erfordernisse der Raumordnung der Planung grundsätzlich nicht entgegen. Auf eine Vereinbarkeit der Planung mit der landwirtschaftlichen Nutzung sollte in geeignetem Maße hingewirkt werden.“

2. Bayerisches Landesamt f. Denkmalpflege, München, mit Schreiben vom 22.03.2024/ P-2024-1345-1_S2

Stellungnahme:

„Bodendenkmalpflegerische Belange:

Da im Plangebiet keine Bodendenkmäler bekannt sind und auch keine Anhaltspunkte für eine Denkmalvermutung vorliegen, genügt in diesem Fall aus Sicht der Bodendenkmalpflege der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG (Meldepflicht).

Wir bitten Art. 7 BayDSchG zu streichen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).“

3. Wasserwirtschaftsamt Weilheim, mit Schreiben vom 03.05.2024/ 2-4622-WM154-7988/2024

Stellungnahme:

„zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

Unter Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung. Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln. Das Landratsamt Weilheim-Schongau erhält eine Kopie des Schreibens.

1. Sonstige fachliche Hinweise und Empfehlungen

Die Belange des Hochwasserschutzes und der –vorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, Abs. 7 BauGB). Das StMUV hat gemeinsam mit dem StMB eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben, wie die Kommunen dieser Verantwortung gerecht werden können und wie sie die Abwägung im Sinne des Risikogedankens und des Risikomanagements fehlerfrei ausüben können. Es wird empfohlen, eine Risikobeurteilung auf Grundlage dieser Arbeitshilfe durchzuführen, s. <https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>.

1.1 Lage im wassersensiblen Bereich

Das geplante Gebiet liegt teilweise im wassersensiblen Bereich. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch: über die Ufer tretende Flüsse und Bäche oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser. Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken.

1.2 Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen

Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Soweit Starkregen- oder Sturzflutgefahrenkarten der Gemeinde, des Freistaat Bayern oder des Bundes vorliegen, sind diese entsprechend zu beachten und auszuwerten. Die Ergebnisse sind im Plan zu berücksichtigen.

Der Zufluss aus den Außeneinzugsgebieten muss bei der Bauungs- und Entwässerungsplanung berücksichtigt werden (z.B. Anlegen von Abfang- und Ableitungsgräben; Anlage von Gehölzstreifen oder Erosionsmulden in der landwirtschaftlichen Fläche oberhalb der Bebauung).

Die Gemeinde sollte weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren.

Vorschlag für Festsetzungen

„Die gekennzeichneten Flächen und Abflussmulden sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:“

„Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante / über Gelände wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.“

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

1.3 Grundwasser- und Bodenschutz

Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt der Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik Freiflächenanlagen (Stand Januar 2014) herausgegeben.

Diese Handlungshilfe nennt auch wasserwirtschaftliche Anforderungen für Fotovoltaikanlagen, insbesondere im Hinblick auf den Grundwasser- und Bodenschutz.

Werden verzinkte Stahlprofile für die Modultische etc. verwendet, muss sichergestellt sein, dass diese nicht in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht werden, da sonst Zink verstärkt in Lösung geht. Sollte dies der Fall sein, müssen andere Materialien (z.B. Edelstahl, Aluminium etc.) oder andere Gründungsverfahren (z.B. Streifenfundamente) gewählt werden.

Gemäß der Übersichtsbodenkarte (ÜBK25) befindet sich der Großteil des Plangebietes in einem vorherrschenden Niedermoor und Erdniedermoor bzw. gering verbreiteten Übergangsmoor aus Torf über Substraten unterschiedlicher Herkunft mit weitem Bodenartenspektrum. Hier ist somit von einem hohen Grundwasserflurabstand bis zur Geländeoberkante auszugehen. Zudem liegt bei Moorböden ein saures Bodenmilieu vor, hier besteht die Gefahr, dass Zink verstärkt in Lösung geht.

Durch das Einbringen der Trägerkonstruktion werden durch das Vorhaben die Belange des Bodenschutzes berührt. Durch das Vorhaben darf gemäß § 3 BBodSchV keine Besorgnis für die Entstehung einer schädlichen Bodenveränderung bestehen. Gemäß Anlage 1 Tabelle 3 BBodSchV beträgt für den Parameter Zink die zulässige zusätzliche jährliche Fracht über alle Eintragspfade 1200 g/ha*a.

Verzinkte Träger sind somit in sauren Moorböden nicht zugelassen, da die Gefahr einer schädlichen Boden- bzw. Grundwasserbeeinträchtigung besteht.

Für Öltransformatoren sollten nach Möglichkeit Transformatoren ohne Mineralöl gewählt und stattdessen auf nicht wassergefährdende synthetische Ester zurückgegriffen werden. Bei Verwendung von Öltransformatoren, die wassergefährdende Stoffe (Transformatorenöl) enthalten, ist im Genehmigungsverfahren die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft zu beteiligen.

Alternativ zu den Öltransformatoren können auch Trockentransformatoren verwendet werden, diese können ohne besondere bauliche Vorkehrungen für den Gewässerschutz errichtet werden.

Auf den Flächen der Photovoltaikanlage darf kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel oder Herbiziden erfolgen.

Für die Reinigung der PV-Module dürfen keine Reinigungsmittel eingesetzt werden. Eine etwaige Reinigung darf nur mit Wasser ohne Zusätze erfolgen.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Werden verzinkte Rammprofile zur Befestigung der Modultische verwendet, muss sichergestellt sein, dass diese nicht in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht werden. Kann das nicht sichergestellt werden, muss dafür Sorge getragen werden, dass die Freisetzung von Zink vermieden wird und die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens gem. § 8 BBodSchG i.V.m. § 5 BBodSchV, Anlage 1 Tabelle 1 und 3, nicht überschritten wird. Die Gründungsmaßnahmen sind im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss. Sollte Grundwasser erschlossen werden, ist das Landratsamt Weilheim-Schongau zu benachrichtigen und eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) Bayer. Wassergesetz (BayWG) bzw. § 8 WHG einzuholen.“

„Die Bodenfeuchte kann Einfluss auf die Materialeigenschaften und die Lösungsprozesse von Stoffen der Fundamente haben. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden.“

„Im Plangebiet liegen großflächige organische Böden (Moore) mit hoher Funktionserfüllung (z.B. Wasserrückhalt) vor. Es sind daher Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erforderlich. Es werden entsprechende Voruntersuchungen und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 inkl. bodenkundlicher Baubegleitung empfohlen.“

„Das Befahren der Böden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen, dies gilt insbesondere für die empfindlichen Moorböden im Plangebiet.“

Zusätzliche Hinweise beim Rückbau der Anlage:

Die Anforderungen des Bodenschutzes gelten auch für den Rückbau von Anlagen und Bauwerken (hier PV-Anlagen), gerade bei geplanter landwirtschaftlicher Folgenutzung. Bei Rückbauarbeiten entstehen i. d. R. physikalische (z. B.: Verdichtung) oder chemische Veränderungen (z. B. Eintrag von Rückbaumaterial) des Bodens, daher empfehlen wir grundsätzlich bei diesen Maßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung.

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Um die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Böden zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen (Rekultivierung), wird für die Rückbauarbeiten eine Bodenkundliche Baubegleitung und ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 empfohlen.“

„Die beim Rückbau entstehenden Materialreste sind vollständig und von allen beaufschlagten Flächen zu entfernen.“

1.4 Altlasten

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

1.4.1 Niederschlagswasser

Gemäß der vorliegenden Planung soll das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickern. Sofern keine Sammlung stattfindet und das Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone versickert, besteht hiermit Einverständnis.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Die Grünflächen zur breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss selbst mit Aufstellen der PV-Module dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von breiten Abflusshindernissen möglichst frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, dichte Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss deutlich behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind in Hanglage unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen, weshalb Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig ist.“

„Erosionserscheinungen unter den Tropfkanten der Modulreihen und eine eventuelle Rinnenbildung sind ggf. durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.“

2. Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Für eine abschließende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes sind folgende Unterlagen nachzureichen:

- Angaben der Gründungstiefe sowie die Materialien der geplanten Trägerkonstruktion

Folgende Untersuchungen und Gutachten sind erforderlich und deren Ergebnisse in den Bebauungsplan einzuarbeiten:

- Bodengutachten, d. h. Untersuchungen der Eigenschaften, Empfindlichkeit und Belastbarkeit der Moorböden ggf. Hintergrundgehalte des Parameters Zink sowie Erkundung des Grundwasserflurabstandes“

4. Landratsamt Weilheim-Schongau, Schongau, Naturschutz, mit Schreiben vom 16.04.2024

Stellungnahme:

Rechtsgrundlagen: § 1a BauGB (Eingriffsregelung), § 2 Abs. 4 BauGB (Umweltbericht), § 40 BNatSchG (Gebietseigene Gehölze)

„Naturschutz:

Kartierung des Ausgangszustands der überplanten Fläche

Wichtigste Grundlage für eine sachgerechte naturschutzfachliche Bewertung und Planung ist die Erhebung des Ausgangszustands der überplanten Fläche durch eine Kartierung vor Ort. Der vorliegende Umweltbericht lässt diese wichtigste Planungsgrundlage vermissen. Es findet sich keine Angabe, ob und wenn ja, wann die Kartierung der Fläche stattgefunden hat. Es wird zwar ein Biotop- und Nutzungstyp nach Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV (G212 vgl. textliche Festsetzung Abschnitt 7.6.1) als Zielzustand für die Fläche festgelegt, dieser und die Maßnahmen, um vom Ausgangs- zum Zielzustand zu gelangen, können aber nur dann sinnvoll festgelegt werden, wenn sie auf einer ordnungsgemäßen Erfassung des Ausgangszustands der Fläche beruhen. Maßgebend hierfür ist die Grünlandtabelle (Tab. 3) auf Seite 23 in der Arbeitshilfe "Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) – Arbeitshilfe zur Biotopwertliste – Verbale Kurzbeschreibungen" verwiesen. Die entsprechende Arbeitshilfe steht im Bestellshop der Bayerischen Staatsregierung (<https://www.bestellen.bayern.de/>) zum Download zur Verfügung. Zur Nachvollziehbarkeit der Planung wären die Kartier-Ergebnisse (Zeitpunkt der Kartierung, Artenliste, Deckung der Magerkeitszeiger, Deckung und Anzahl wiesentypischer krautiger Blütenpflanzen) im Umweltbericht anzugeben. Im Übrigen sind am westlichen Rand der Fläche eine Strauchreihe vorhanden, die in den Unterlagen keine Erwähnung findet (vgl. u.a. Abschnitt 6.1 in der Begründung). Auch diese wäre im Rahmen einer fachgerechten Beschreibung des Ausgangszustands der überplanten Fläche mit dem passenden Biotop- und Nutzungstyp aus der Biotopwertliste zu codieren.

Eingriffsregelung und Ausgleichsbedarf

Zum Thema Eingriffsregelung/Ausgleichsbedarf kann an dieser Stelle keine abschließende Äußerung getroffen werden, da hierfür eine fachgerechte Beschreibung des Ausgangszustands fehlt (siehe erster Abschnitt). Grundsätzlich besteht – wie in den Planunterlagen erwähnt – unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, dass der Ausgleichsbedarf für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entfällt. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass es sich bei der Fläche im Ausgangszustand um den Biotop- und Nutzungstyp G11 handelt, wofür aber die noch nicht erfolgte, im ersten Abschnitt beschriebene Kartierung nach der Grünlandtabelle erforderlich ist. Eine weitere Voraussetzung ist, dass innerhalb der Anlagenfläche der Biotop- und Nutzungstyp G212 entwickelt wird. Durch eine Schafbeweidung – wie in den Planunterlagen diskutiert – wird dieses Ziel in der Regel nicht zu erreichen sein. In Abhängigkeit von der Wüchsigkeit der Fläche ist dafür eine vorherige bzw. zusätzliche Aushagerung und Maßnahmen zur Artenanreicherung nötig. Außerdem sind dadurch längere Weidezeiträume ausgeschlossen. Schafe fressen allgemein sehr selektiv, weshalb Schafkoppeln daher in der Regel floristisch stark verarmen (vgl. Kapitel zur Schafbeweidung im ANL-Beweidungshandbuch:

https://www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/7_5_schafbeweidung.htm). Dieser Effekt nimmt zu, je länger die Weidezeiträume andauern und ist geringer bei kurzer intensiver Stoßbeweidung mit längeren Beweidungspausen. Daher spielen für die Beweidung weniger die GV eine Rolle, sondern ist vielmehr das Beweidungsergebnis entscheidend. Es geht darum, die Fläche möglichst kurz und intensiv zu bestoßen (damit die Tiere weniger selektieren) und dann längere Phasen auf der Fläche ohne Beweidung zu haben, damit die dort vorkommenden Pflanzen zur Blüte kommen können. Vorbehaltlich des noch zu erhebenden Ausgangszustands der Fläche, erscheint es daher sinnvoll, die Fläche entweder zu mähen oder mit Rindern zu beweiden, so dass kein externer Ausgleichsbedarf entsteht. Oder es erfolgt eine Beweidung der Fläche mit Schafen (ohne jegliche Vorgaben), wobei dann eine Fläche außerhalb der Anlagenfläche als Ausgleichsfläche ökologisch aufzuwerten ist.

Pflanzliste und Pflanzvorgaben

In den textlichen Festsetzungen findet sich in Abschnitt 7.5 eine Pflanzliste für die Eingrünungsmaßnahme. Hier fehlt der Zusatz, dass nur Gehölze aus zertifiziert gebietseigener Herkunft gepflanzt werden dürfen (§ 40 BNatSchG). Maßgeblich hierfür ist das Vorkommensgebiet 6.1 – Alpenvorland. Im Text wird richtigerweise auf das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) verwiesen. Dieses hat allerdings nur Gültigkeit für Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen. Bei diesen Forstbaumarten sind zur Konkretisierung des Begriffs "gebietseigen" die Herkunftsgebiete nach der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgH) zu verwenden. Bei allen anderen Baumarten und sämtlichen Sträuchern sind für die gebietseigene Herkunft die durch das Landesamt für Umwelt festgelegten Vorkommensgebiete maßgeblich. Mehr Informationen zu diesem Thema finden sich hier:

https://www.lfu.bayern.de/natur/bayaz/artenschutz_pflanzen/gehoelze_saatgut/gehoelze/index.htm

Auf der Website des Landratsamts steht unter Bürgerservice -> Formulare und Merkblätter -> „Naturschutz: Liste heimischer Gehölzarten Stand: April 2023“ eine Referenzliste mit den gebietseigenen Gehölzen im Landkreis Weilheim-Schongau zur Verfügung. Es sollte ein entsprechender Abgleich der Pflanzliste mit der Referenzliste vorgenommen werden, da die Arten in der Pflanzliste teilweise nicht gebietseigen sind bzw. nicht als gebietseigenes Pflanzgut erhältlich sein dürften.

Die Planung lässt im Übrigen nähere Pflanzvorgaben (z.B. Pflanzabstand) vermissen und erscheint daher nicht hinreichend bestimmt bzw. kontrollierbar (vgl. auch unten folgende Stellungnahme aus dem Bereich Grünordnung)

Moorboden

Wie in den Planunterlagen richtigerweise erwähnt wird, handelt es sich bei Teilen der überplanten Fläche gemäß Moorbodenkarte des Landesamts für Umwelt um Moorboden. Aufgrund ihrer Multifunktionalität (Klimaschutz, Wasserspeicher, Pufferfunktion, Naturschutz etc.) bedarf die Überplanung von Moorböden grundsätzlich einer genaueren Betrachtung. Um hier eine fachgerechte Einschätzung zum Schutzgut Boden treffen zu können, ist es erforderlich zu klären, ob tatsächlich Moorboden vorliegt. Dies lässt sich mit Bodenprofilen klären, die sehr einfach händisch mit einem entsprechenden Bohrer genommen werden können. Ist Moorboden vorhanden, stellt sich die Frage, wie groß die Torfmächtigkeit ist, welchen Degradierungsgrad der Torf aufweist und inwiefern bzw. in welcher Tiefe unter dem Torf eine Stauschicht vorhanden ist. Diese Fragestellungen sind sowohl für die Verankerung der Module relevant (Stabilität, Schadstoffe bei hochanstehendem Grundwasser) als auch aufgrund des Schutzes des Moorbodens, da es durch den Eingriff zu keiner (weiteren) Schädigung des Moorbodens (z.B. Entwässerung durch das Durchstoßen wasserstauer Schichten durch die Modulgründung) kommen darf. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Hinweise vom 12.03.2024 des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zur „Standorteignung“ bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen hingewiesen. Die Hinweise können auf der Themenplattform zu Photovoltaikanlagen im Energieatlas Bayern in der Rubrik vorbereitende Planungsinstrumente und Standorteignung heruntergeladen werden

(https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/planungsinstrumente).

Amtliche Biotopkartierung

Für große Teile des Landkreises Weilheim-Schongau liegt mittlerweile eine Aktualisierung der amtlichen Biotopkartierung vor, so auch für das gegenständliche Gebiet. Inzwischen hat auch die Veröffentlichung der Kartierung stattgefunden. Die detaillierten Biotopinformationen sind öffentlich im UmweltAtlas Bayern abrufbar. Die in den gegenständlichen Unterlagen verwendeten Daten beruhen noch auf dem Kartierstand aus den 1990er Jahren. Hier erscheint eine entsprechend Überarbeitung mit den aktuellen Daten sinnvoll.

Grünordnung:

Im Westen existiert bereits ein Gehölzbestand, der entsprechend eingezeichnet werden kann und möglichst erhalten werden soll.

Die Bepflanzung auf der privaten Grünfläche ist in der Dichte der Bepflanzung nicht festgelegt. Hier wird empfohlen eine Pflanzdichte, Pflanzmischung mit Bezug auf die Geländemodellierung und das Landschaftsbild festzusetzen. Das Gelände steigt nach Norden um 5 Meter an.

Farbliche Kenntlichmachung von Änderungen:

Textliche Änderungen zu den aktuell vorliegenden Unterlagen bitten wir bei erneuter Beteiligung farblich hervorzuheben, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.“

5. Landratsamt Weilheim-Schongau, Schongau, Techn. Umweltschutz, mit Schreiben vom 26.04.2024

Stellungnahme:

(Fachliche Informationen und Empfehlungen)

„Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.

Durch PV-Anlagen können schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Blendung verursacht werden. Der nächstliegende Immissionsort ist das südwestlich gelegene Wohnhaus (Moos 1) auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 250 der Gemarkung Fronleiten.

Aufgrund des Abstands von ca. 125 Metern der geplanten PV-Anlage zum nächstliegenden Immissionsort sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von erheblicher Belästigung bzw. Beeinträchtigung durch Blendung zu erwarten.

Hinweis:

Im Umweltbericht ist eine mögliche Blendwirkung der PV-Anlage darzustellen und ggf. auszuschließen.“

6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weilheim, mit Schreiben vom 02.05.2024/ AELF-WM-L2.2-4612-68-10-3

Stellungnahme:

„Aus dem Bereich Landwirtschaft:

Diese Bauleitplanung darf bestehende landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigen.

Darüber hinaus darf die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der geplanten Umzäunung ist dafür Sorge zu tragen, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ungehindert bearbeitet werden können. Sinnvoll ist ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m, damit die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen uneingeschränkt erfolgen kann. (Schwengelrecht/ Anwenderecht).

Weiterhin muss gewährleistet sein, dass bestehende Wirtschaftswege in ausreichender Breite nutzbar und erhalten bleiben. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen, besonders Staubemissionen, sind von den Betreibern in jedem Fall zu dulden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei allen Vorhaben der Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren ist. Durch diese Planung gehen ca. 1,44 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren, die der Erzeugung von Nahrungsmitteln dienen. Als Träger öffentlicher Belange für die Belange der Landwirtschaft sehen wir den hohen Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche in der Region zunehmend mit Sorge.

Aus dem Bereich Forsten:

Forstfachliche Belange sind von den Planungen nicht betroffen. Insofern bestehen keine Einwände.“